Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Eckpunktepapier zur Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Dieses Eckpunktepapier dient der Vorabbefassung der Fachöffentlichkeit mit den gesetzlichen Maßnahmen, die im Rahmen der anstehenden KWKG-Novelle geplant sind. Das Papier wird nicht vom Bundeskabinett beschlossen werden und es ersetzt auch nicht die reguläre Länder- und Verbändeanhörung zur KWKG-Novelle. Im Anschluss an dieses Eckpunktepapier wird ein Gesetzentwurf erarbeitet werden, der dann das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren durchlaufen wird.

BMWE, September 2026

Inhalt

Vorüberlegungen ... 3
Langfristige Investitionssicherheit verbessern ... 4
Verlängerung des KWKG bis 2035 ... 4
Attraktivere Förderung durch Stauchung der Förderdauer ... 5
Fördereffizienz zielgerichtet heben ... 6
Förderung von Anlagen unterhalb des Ausschreibungssegments ... 8
Stärkerer Fokus auf Einspeisung in öffentliche Netze ... 9
Förderung von Modernisierungen ... 9
Flexibilisierung des Stromsystems voranbringen ... 10
Erhöhung des Schwellenwerts zur flexiblen Deckung der Residuallast ... 10
Ausweitung der Direktvermarktung ... 11
Redispatch-Teilnahme von KWK-Anlagen stärken ... 12
Wärmeseitige Anreize zur Flexibilisierung ... 12
Zukunftsfähigkeit der KWK ... 13
Besserstellung in der Förderung von Wärmenetzen ... 14
Weitere Regelungen (nicht abschließend) ... 14
Verlängerung der Realisierungsfrist im Ausschreibungssegment ... 14
Abschaffung der jährlichen Projektfortschrittsmeldungen ... 14
Einmalige Blockbildung für Dampfsammelschienen ... 14
Monatliche Auszahlung des Kohleersatzbonus ... 14
Vereinfachung des Kumulierungsverbots ... 15
Klarstellung zu Folgen der verspäteten Antragstellung ... 15
Informationsaustausch BAFA-BNetzA ... 15
Angabe von Hausanschlussleitungen ... 15
KWK-/EE-Anteile bei Wärmenetzen ... 15
Überarbeitung der Antragstellung ... 15
Zeitplan der KWKG-Novelle ... 16

Vorüberlegungen

Verschiedene gesamtsystemische Studien zeigen, dass trotz steigender Anteile der Erneuerbaren Energien an der Strom- und Wärmeerzeugung ein Residuallastbedarf verbleibt, der auch in Zukunft brennstoffbasiert bereitgestellt werden muss.[1] Zudem wird dieser residuale Strom- und Wärmebedarf häufig gleichzeitig bestehen, typischerweise im Winterhalbjahr. Sofern diese beiden Bedingungen einer unzureichenden erneuerbaren Erzeugung und gleichzeitigem Strom- und Wärmebedarf simultan gegeben sind, kommen die Effizienzvorteile der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gegenüber der ungekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme auch zukünftig zum Tragen.

Mit dem Wandel der KWK hin zur Residuallastdeckung ändert sich auch ihre Rolle im Energiesystem. Der effiziente Einsatz von KWK-Anlagen setzt voraus, dass sich diese flexibel an das vorrangige Dargebot von erneuerbarer Strom- und Wärmeerzeugung anpassen. Während heute rund 43 Gigawatt (GW) an installierter elektrischer KWK-Leistung rund 100 Terrawattstunden (TWh) Strom und rund 200 TWh Wärme erzeugen, werden im Jahr 2045 rund 25 GW installierte KWK-Leistung prognostiziert, die ca. 30 TWh Strom und ca. 50 TWh Wärme bereitstellen. Mit dem stetigen Ausbau der erneuerbaren Energien gehen auch die Einsatzzeiten der KWK-Anlagen deutlich von heute durchschnittlich 2.600 Stunden auf rund 1.300 Stunden in 2045 zurück.[2]

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen die sich verändernden energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die sich wandelnde Rolle der KWK widerspiegeln und unterstützen. Die hier vorgelegten Maßnahmen ordnen sich in diesen Kontext gezielt ein. Angelehnt an die im „Monitoringbericht zur Energiewende“[3] identifizierten Schlüsselmaßnahmen zielen sie darauf ab, die langfristige Investitionssicherheit zu verbessern, die Effizienz des Fördersystems zu stärken, auch mit dem Ziel die Systemkosten zu senken, und die Flexibilisierung des Stromsystems voranzubringen.

Mit dem im Juli 2026 in Kraft getretenen Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (StromVKG) und dem für die Zeit ab 2032 vorgesehenen umfassenden Kapazitätsmarkt wurde bzw. wird ein paralleles Förderregime für steuerbare

[1] Langfristszenarien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE), Projektionsberichte für das Klimaschutzgesetz, Klimapfade 2.0 des Bund der Deutschen Industrie (BDI).
[2] Evaluierung der Kraft-Wärme-Kopplung 2026 im Auftrag des BMWE.
[3] Energiewende. Effizient. Machen. Monitoringbericht zum Start der 21. Legislaturperiode (BMWE).

Kapazitäten geschaffen, das auch KWK-Projekten offensteht. Die über das KWKG geförderten Kapazitäten werden bei der Dimensionierung des Kapazitätsmarkts berücksichtigt. Zudem schließen sich beide Förderregime gegenseitig aus. Das bedeutet, dass sich KWK-Projekte für eines der beiden Instrumente entscheiden müssen.

Mit seiner Entscheidung vom 9. Juli 2026 folgte der Europäische Gerichtshof (EuGH) der Auffassung der Bundesregierung, wonach die Förderung nach dem KWKG 2020 keine staatliche Beihilfe im Sinne des EU-Rechts darstellt. Diese Entscheidung ist zu begrüßen. Nach Ansicht des BMWE ist die EuGH-Entscheidung auf das heutige KWKG übertragbar. Eine beihilferechtliche Genehmigung der anstehenden KWKG-Novelle 2026 wird daher nicht angestrebt. Dies stellt eine Verfahrenserleichterung dar und ermöglicht, die Förderung im KWKG möglichst zeitnah und ohne Berücksichtigung von beihilferechtlichen Anforderungen umzusetzen. Trotz dieser Spielräume müssen jedoch auch die Kosten des KWKG im Blick gehalten werden, weil diese über die KWKG-Umlage letztendlich von den Stromverbrauchern getragen werden. Die KWKG-Umlage hat demnach einen direkten Einfluss auf den Strompreis und ist damit nicht nur für private Haushalte, sondern auch für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft von Bedeutung.

Eine zukunftsorientierte Fortschreibung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sollte nach Auffassung des BMWE die nachfolgenden Maßnahmen enthalten.

Langfristige Investitionssicherheit verbessern

Verlängerung des KWKG bis 2035

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz hat sich über die Jahre als Förderinstrument bewährt und wird daher mit den nachstehenden Anpassungen grundsätzlich fortgeführt. Angesichts der langen Planungs- und Bauzeiten für Kraftwerke brauchen Investoren eine langfristig verlässliche Rechtsgrundlage. Eine Verlängerung des KWKG ist angezeigt, da die derzeitigen Fristen für die Inanspruchnahme einer Förderung von neuen Anlagen auslaufen. Investitionen auf Basis des bestehenden KWKG in neue oder modernisierte Anlagen sind derzeit nicht mehr möglich.
Vor diesem Hintergrund soll eine deutliche Verlängerung des Gültigkeitszeitraums bis 2035 mit dieser KWKG-Novelle umgesetzt werden. Zudem soll wieder auf die Inbetriebnahme der KWK-Anlage oder des Wärmenetzes abgestellt werden, wie es auch schon vor dem KWKG 2025 der Fall

war. Das bedeutet, dass eine Förderung für KWK-Anlagen außerhalb des Ausschreibungssegments sowie für Wärmenetze und -speicher in Anspruch genommen werden kann, sofern diese bis Ende 2035 den Dauerbetrieb aufnehmen. In den Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme (iKWK) müssen Projekte bis Ende 2031 einen Zuschlag erhalten, was mit einer Aufnahme des Dauerbetriebs bis Ende 2035 in etwa korrespondiert. Die Ausschreibungen für KWK und iKWK werden im halbjährlichen Turnus fortgeführt. Ausschreibungsmengen, die nach 2025 entfallen sind, werden mit den wieder einsetzenden Ausschreibungen nachgeholt.

Eine unbefristete Verlängerung des KWKG würde den sich stetig ändernden Rahmenbedingungen im deutschen Energiesystem nicht gerecht. Während der Laufzeit wird das KWKG regelmäßig evaluiert und dabei auch das Zusammenspiel mit den Ausschreibungen des StromVKG sowie der Einführung des Kapazitätsmarkts bewertet werden.

Attraktivere Förderung durch Stauchung der Förderdauer

Im KWKG ergibt sich die Förderdauer für eine bestimmte Anlage aus zwei Parametern: Einerseits aus den förderfähigen Stunden pro Jahr und andererseits aus der förderfähigen Gesamtstundenzahl. Als wichtiger Anreiz für eine systemdienliche, flexible Fahrweise werden nach derzeit geltendem KWKG die förderfähigen Stunden pro Jahr sukzessive von derzeit 3.300 Stunden im Jahr 2026 auf 2.500 Stunden ab 2030 abgesenkt. Dies bewirkt, dass KWK-Anlagen ihre Stromeinspeisung auf die jeweiligen Stunden mit den höchsten Strompreisen im Jahr konzentrieren.

Diese Absenkung soll mit der anstehenden Novelle über 2030 hinaus fortgeführt werden. Demnach werden die förderfähigen Stunden alle zwei Jahre in Schritten von jeweils 200 Stunden bis zum Jahr 2040 auf 1.500 Stunden reduziert. Aus Gründen der Konsistenz wird diese Regelung auf das Ausschreibungssegment ausgedehnt.

Mit der Absenkung der förderfähigen Stunden ginge allerdings auch zwangsläufig eine Verlängerung des Förderzeitraums und eine Verlängerung der Amortisationsdauer einher. Bei derzeit insgesamt 30.000 förderfähigen Stunden entspricht der jährliche Wert für 2030 einer Förderdauer von mindestens 12 Jahren und der für 2040 entspräche einer Förderdauer von mindestens 20 Jahren. Dies würde zu einer zunehmenden Trägheit und Rigidität des Förderregimes führen.

Die Lösung besteht darin, den Förderzeitraum zu stauchen. Hieraus ergeben sich zudem positive Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit. Mit der KWKG-Novelle 2026 soll die förderfähige Gesamtstundenzahl für alle neuen Förderfälle auf 20.000 reduziert werden. Bei den genannten jährlichen Förderstunden verkürzen sich die Mindestförderzeiträume damit auf aktuell 8 Jahre und langfristig auf 13 Jahre. Zum Ausgleich würden die Fördersätze entsprechend um 50 Prozent angehoben. Dazu folgendes Beispiel für Anlagen > 50 MW[4]:

Alte Regelung: 30.000 h x 3,90 ct/kWh = 1.170 Euro / KW

Neue Regelung: 20.000 h x 5,85 ct/kWh = 1.170 Euro / KW

Aus der Neuregelung folgt ein kürzerer Refinanzierungszeitraum für Anlagenbetreiber und Investoren, da dieselbe Fördersumme in einem kürzeren Zeitraum ausgezahlt wird. Der Barwert der Förderung steigt um deutlich mehr als 10 %[5], was für die Fördernehmer inhaltlich äquivalent zu einer Anhebung der Fördersätze ist. Für den Fördergeber folgt daraus ein Vorzieheffekt, weil Fördersummen aus späteren Jahren zeitlich nach vorn verlagert werden. Weiterer Spielraum für Anhebungen der Fördersätze besteht daher nicht.

Zur besseren Vergleichbarkeit werden bei den folgenden Vorschlägen zu neuen Fördersätzen und förderfähigen Stunden die Werte sowohl mit als auch ohne Stauchung dargestellt.

Fördereffizienz zielgerichtet heben

Die derzeitige KWK-Förderlandschaft ist sehr heterogen. Sie umfasst alle Größenklassen und verschiedenste Anwendungsbereiche von der Versorgung von Einzelobjekten und Quartieren, über industrielle KWK-Anlagen bis hin zu Anlagen in der öffentlichen Versorgung. Es wird sowohl die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz als auch die Eigenversorgung gefördert. Die Fördertarife sind stark zersplittert (vgl. Tabelle auf der nächsten Seite).

Eine große KWK-Anlage mit mehr als 50 MW erhält nach derzeitiger Gesetzeslage 3,9 ct/kWh für 30.000 Vollbenutzungsstunden[6]. Umgerechnet entspricht dies einer Förderung von rund 1.170 Euro je Kilowatt. Bis vor wenigen Jahren lagen die gesamten Investitionskosten einer großen

[4] Von den höheren Fördersätzen der Leistungsanteile bis 2 MW wird hier zur Vereinfachung abstrahiert.
[5] Beispielsweise steigt bei einer Verkürzung der Förderdauer um 4 Jahre und einem unterstellten Kapitalzinssatz von 8 % der Barwert der Förderung um 14,4 %, bei einer Verkürzung um 5 Jahre um 18,1 %.
[6] Von den höheren Fördersätzen der Leistungsanteile bis 2 MW wird hier zur Vereinfachung abstrahiert.

KWK-Anlage unterhalb dieser Größenordnung. Das bedeutet, dass neben den Betriebskosten, die bei einer marktlichen Fahrweise ohnehin am Strom- und Wärmemarkt verdient werden müssen, im Wesentlichen nur die Kapitalkosten amortisiert werden mussten. Auch wenn zuletzt die Investitionskosten für KWK-Anlagen unter anderem wegen der hohen Nachfrage nach Turbinen gestiegen sind, kann immer noch ein erheblicher Teil der Investitionskosten über die Förderung des KWKG gedeckt werden.

Aktuelle KWKG-Förderung nach Größenklassen:

Anlagen / Förderung	bis 500 KW	500 KW bis 50 MW (Ausschreibungen)	größer 50 MW
Förderstunden gesamt	30.000	30.000 (KWK) 45.000 (iKWK)	30.000
Jährliche Begrenzung der Förderstunden	Degressive Staffelung von 3.300 (2026) auf 2.500 (2030)	3.500 pro Jahr	Degressive Staffelung von 3.300 (2026) auf 2.500 (2030)
Fördersatz (ct/kWh) LA=Leistungsanteil	Für Einspeisung: Anlagen < 50 KW: 16 LA bis 50 KW: 8 LA bis 100 KW: 6 LA bis 250 KW: 5 LA bis 500 KW: 4,4	Gemäß Zuschlag KWK: i.d.R. 5-6 iKWK: i.d.R. 11-12	Für Einspeisung: LA ab 2 MW: 3,9
Förderung bei Eigenverbrauch	Für Eigenversorgung I[1] Anlagen < 50 KW: 8 LA bis 50 KW: 4 LA bis 100 KW: 3 LA bis 250 KW: 2 LA bis 500 KW: 1,5 Für Eigenversorgung II[2] Anlagen < 50 KW: 8 LA bis 50 KW: 5,41 LA bis 250 KW: 4 LA bis 500 KW: 2,4	Keine Förderung von Eigenversorgung	Für Eigenversorgung I[1] LA ab 2 MW: 1 Für Eigenversorgung II[2] LA ab 2 MW: 1,8

[1] Für kleine Anlagen bis 100 KW oder Kundenanlagen / geschlossene Verteilnetze (auch > 100 KW)
[2] Für Anlagen von stromkostenintensiven Unternehmen

Eine große KWK-Anlage mit mehr als 50 MW erhält nach derzeitiger Gesetzeslage 3,9 ct/kWh für 30.000 Vollbenutzungsstunden[7]. Umgerechnet entspricht dies einer Förderung von rund 1.170

[7] Von den höheren Fördersätzen der Leistungsanteile bis 2 MW wird hier zur Vereinfachung abstrahiert.

Euro je Kilowatt. Bis vor wenigen Jahren lagen die gesamten Investitionskosten einer großen KWK-Anlage unterhalb dieser Größenordnung. Das bedeutet, dass neben den Betriebskosten, die bei einer marktlichen Fahrweise ohnehin am Strom- und Wärmemarkt verdient werden müssen, im Wesentlichen nur die Kapitalkosten amortisiert werden mussten. Auch wenn zuletzt die Investitionskosten für KWK-Anlagen unter anderem wegen der hohen Nachfrage nach Turbinen gestiegen sind, kann immer noch ein erheblicher Teil der Investitionskosten über die Förderung des KWKG gedeckt werden.

Die Förderung des KWKG soll mit dieser Novelle stärker auf das eingangs skizzierte Zielbild und die zukünftige Rolle der KWK im Stromsystem ausgerichtet werden. Dabei wird die Belastung der Stromkunden mit der KWKG-Umlage stärker mit dem Nutzen der KWK für das allgemeine Stromsystem in Einklang gebracht.

Förderung von Anlagen unterhalb des Ausschreibungssegments

Kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt erhalten derzeit mit 16 ct/kWh für die Einspeisung in das öffentliche Netz eine mehr als vier Mal so hohe spezifische Förderung wie große KWK-Anlagen mit mehr als 50 Megawatt. Bei den anderen Leistungsklassen unter 500 KW liegen die Vergütungssätze ebenfalls oberhalb derer von großen Anlagen. Zwar sind die spezifischen Investitionskosten höher, aber aus der Perspektive der Kosteneffizienz eines Fördersystems rechtfertigt der Nutzen dieser Anlagen für das Stromsystem oder für die Versorgungssicherheit die höheren Kosten nicht.

Zum Zweck einer zielgenaueren Fokussierung des KWKG soll die Förderung von KWK-Anlagen bis 500 KW beibehalten, aber angepasst werden. Hierfür kommt ein dreistufiges Vorgehen zur Anwendung.

- Stufe 1 (mit Inkrafttreten der Novelle): Die Verdopplung der Fördersätze für kleine Anlagen bis 50 kW nach § 7 Abs. 3a wird aufgehoben.
- Stufe 2 (ab 01.01.2028): Die Förderstruktur wird vereinfacht. Für Leistungsanteile von weniger als 500 kW gilt ein einheitlicher Fördersatz i.H.v. 7,5 ct/kWh (entspricht einem Wert von 5,0 ct/kWh ohne die oben genannte Stauchung).
- Stufe 3 (ab 01.01.2029): In Anlehnung an die bevorstehende EEG-Reform entfällt die Förderung für neue Kleinstanlagen mit einer elektrischen Leistung von weniger als 25 kW.

Stärkerer Fokus auf Einspeisung in öffentliche Netze

Ein wesentlicher Aspekt des „Monitoring-Berichts zur Energiewende“ sind die Kosten des Energiesystems. Zur Senkung der Systemkosten soll das KWKG die Förderung stärker auf Strom konzentrieren, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Im Ausschreibungssegment ist dieser Grundsatz bereits umgesetzt. Die Kosten der KWK-Umlage und der Nutzen aus Versorgung mit Strom (und Wärme) liegen dort deckungsgleich beim Stromkunden.

Außerhalb des Ausschreibungssegments gilt im Grundsatz auch, dass die Einspeisung in öffentliche Netze vergütet wird, allerdings formuliert § 6 Abs. 3 hierzu Ausnahmen. Von diesen Ausnahmen soll diejenige für Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 100 KW (§ 6 Abs. 3 Nr. 1) gestrichen werden. Die Nummern 2 bis 4 bleiben bestehen.

Förderung von Modernisierungen

Derzeit gibt es ein relativ starkes Ungleichgewicht im KWKG zugunsten der Modernisierung von KWK-Anlagen im Vergleich zum Neubau. So ist beispielsweise geregelt, dass Modernisierungen, die „mindestens 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung“ kosten, die volle Förderung einer Neuanlage im Umfang von 30.000 Stunden erhalten. Für eine Modernisierung müssen die wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile erneuert und eine Effizienzsteigerung bewirkt werden, aber für letzteres gibt es keine Mindestanforderungen, so dass keine Erfolgskontrolle der Modernisierungsmaßnahmen möglich ist.

Mit dieser Novelle sollen die Schwellenwerte für Modernisierungen neu geordnet werden. Die "kleine" Modernisierung ab einem Schwellenwert von 10% entfällt[8], da sie in der Praxis bisher keine Rolle spielte. Zukünftig müssen die Investitionen mindestens 30 % im Vergleich zu einer hypothetischen Neuerrichtung betragen. Je nach Höhe der Investition werden die folgenden Stufen definiert:

- Bei Investitionen von mindestens 30 % wird der Zuschlag für maximal 6.000 Vollbenutzungsstunden (entspricht 9.000 Stunden ohne Stauchung) gezahlt,
- Bei Investitionen von mindestens 40 % wird der Zuschlag für maximal 8.000 Vollbenutzungsstunden (entspricht 12.000 Stunden ohne Stauchung) gezahlt,

[8] Auf Grund der Neuregelung zur "Einmaligen Blockbildung für Dampfsammelschienen" (siehe S. 15) wird die Modernisierungen von einzelnen Blöcken weiterhin möglich sein.

- Bei Investitionen von mindestens 50 % wird der Zuschlag für maximal 10.000 Vollbenutzungsstunden (entspricht 15.000 Stunden ohne Stauchung) gezahlt.

Zudem ist eine Modernisierung zukünftig nur dann einer Förderung würdig, wenn sie messbare und nachvollziehbare Verbesserungen gegenüber der Altanlage erreicht. Daher soll als Anforderung für die Modernisierungsförderung vorgesehen werden, dass der elektrische Wirkungsgrad und der Gesamtnutzungsgrad der KWK-Anlage um mindestens drei Prozentpunkte gegenüber der Altanlage steigen.

Flexibilisierung des Stromsystems voranbringen

Der jüngste Evaluierungsbericht zur Entwicklung der Kraft-Wärme-Kopplung zeigt, dass der gekoppelte Betrieb und die damit verbundene Brennstoffeinsparung allein noch keine Garanten für den energiepolitischen Nutzen von KWK darstellen. Dieser kann sich insbesondere mit Blick auf die Systemkosten erst entfalten, wenn KWK-Anlagen so flexibel betrieben werden, dass sie sich in der Merit Order der Stromerzeugung stets rechts bzw. nach den erneuerbaren Energien einreihen, um sicherzustellen, dass mit der KWK nicht brennstofflose und/oder erneuerbare Erzeugung ersetzt wird.

Erhöhung des Schwellenwerts zur flexiblen Deckung der Residuallast

Als ein wesentliches Instrument zur Steuerung der Stromeinspeisung von KWK-Anlagen wurde mit dem KWKG 2015 ein Schwellenwert des Börsenstrompreises eingeführt, der mindestens erreicht sein muss, damit für diese Zeiträume eine Förderung nach dem KWKG in Anspruch genommen werden kann. Dieses Instrument hat sich als Anreiz für eine flexible Betriebsweise bewährt. Aktuell beträgt dieser Schwellenwert 0 ct/kWh.
Mit dieser Novelle wird noch einmal die bereits jetzt bestehende Regelung klargestellt, wonach eine Einspeisung in öffentliche Netze zu Zeiten negativer Preise dazu führt, dass der jeweilige Förderzeitraum ersatzlos entfällt und nicht nachgeholt werden kann. Es werden sowohl das jährliche Stundenkontingent als auch die verbleibende Gesamtstundenzahl entsprechend gekürzt.

Zudem soll mit dieser Novelle der Schwellenwert des Börsenstrompreises erhöht werden. Angelehnt an die Regelung zur Flexibilisierung von Biogas-Anlagen nach § 51b EEG, die einen Wert

von 2 ct/kWh festlegt, wird der Schwellenwert im KWKG auf 3 ct/kWh bzw. 30 Euro/MWh erhöht. Eine Auswertung aller Börsenstrompreise seit 2024 zeigt, dass in 85% aller Jahresstunden bzw. -viertelstunden die Day-Ahead-Preise oberhalb von 30 €/MWh lagen, so dass auch bei diesem zukünftig höheren Schwellenwert genügend Spielraum für KWK-Anlagen bestehen wird, ihre Förderung vollständig abzurufen. Für Einspeisungen in dem Bereich zwischen altem und neuem Schwellenwert, d.h. zwischen 0 und 3 ct/kWh, sinkt der Förderanspruch auf Null, aber es findet kein Abzug bei den Förderstunden statt.

Ausweitung der Direktvermarktung

Im Einklang mit den neuen Regelungen des EEG zielt auch die Novelle des KWKG auf eine verbesserte Marktintegration von KWK-Anlagen. Dafür ist es notwendig, die Direktvermarktung zu stärken. Die Pflicht zur Direktvermarktung besteht derzeit schon für Anlagen ab 100 kW. Für kleinere Anlagen gibt es im KWKG derzeit noch das Privileg der „kaufmännischen Abnahme“ von KWK-Strom. Im Rahmen der „kaufmännischen Abnahme“ können kleine Anlagen ihren Strom jederzeit zu einem festgelegten Preis, dem sogenannten „üblichen Preis“, an den Netzbetreiber verkaufen und sind damit von jeglichen Strompreissignalen abgeschirmt.

Mit der Novelle soll die kaufmännische Abnahme durch den Netzbetreiber stufenweise zurückgefahren werden. Damit können Marktsignale zukünftig auch in diesem Segment greifen. Wer nicht direkt vermarktet, kann perspektivisch nur noch eine (an das EEG angelehnte) unentgeltliche Abnahme durch den Netzbetreiber verlangen. Hierfür gilt folgendes Übergangsregime:

- Stufe 1 (mit Inkrafttreten der Novelle): Betreiber von Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 100 kW können weiterhin die kaufmännische Abnahme ihres erzeugten Stroms vom Netzbetreiber verlangen, solange sie nach dem KWKG gefördert werden. Die Konditionen werden nur leicht verschärft: Die Netzbetreiber müssen den abgenommenen Strom verkaufen und dürfen ihn nicht mehr für die Deckung des eigenen Strombedarfs verwenden. Zudem wird es keine Verhandlungslösung über den „üblichen Preis“ hinaus mehr geben.
- Stufe 2 (ab 01.01.2029): Neben dem Eigenverbrauch gibt es für alle Neuanlagen im KWKG nur noch die Wahl zwischen der Direktvermarktung oder der unentgeltlichen Abnahme durch den Netzbetreiber. Im Rahmen der unentgeltlichen Abnahme

besteht über die Zuschlagszahlungen hinaus keine Vergütungspflicht des Netzbetreibers mehr.

Redispatch-Teilnahme von KWK-Anlagen stärken

Trotz eindeutiger gesetzlicher Regelungen, die KWK-Anlagen zur Teilnahme an Redispatchmaßnahmen verpflichten, werden sie in der Praxis sehr selten vom Netzbetreiber herangezogen. Das hängt damit zusammen, dass KWK-Anlagenbetreiber häufig die Verpflichtung zur Wärmelieferung vortragen, um die Abregelung (negativer Redispatch) durch den Netzbetreiber zu verhindern. Die gekoppelte Erzeugung, die seitens der Branche häufig als Effizienzvorteil zu Gunsten der KWK angeführt wird, wirkt hier faktisch als Hemmnis für die Effizienz des Gesamtsystems. Es sollen deshalb die Nichtverfügbarkeitsmeldungen KWK-Anlagen einschränkt werden, um ihre Mitwirkung beim negativen Redispatch zu erhöhen. Dadurch gewinnt die Ausstattung von KWK-Anlagen mit Ersatzanlagen zur alternativen Wärmebereitstellung an Bedeutung.

Wärmeseitige Anreize zur Flexibilisierung

Mit dem KWKG 2020 wurde ein Bonus für die Errichtung elektrischer Wärmeerzeuger eingeführt (§ 7b), aber unter beihilferechtlichen Vorbehalt gestellt. Die Idee des Bonus bestand darin, der neuen KWK-Anlage einen alternativen elektrischen Wärmeerzeuger zur Verfügung zu stellen, der mindestens 30 Prozent der Wärmeleistung der KWK-Anlage deckt und damit zu Zeiten hoher EE-Einspeisung die Wärmenachfrage anstelle der KWK-Anlage bedienen kann. Aus heutiger Sicht ist allerdings zu konstatieren, dass ein elektrischer Wärmeerzeuger in einigen Regionen Deutschlands Netzengpässe mit hoher Wahrscheinlichkeit verstärken würde.

Zum vollständigen Sachverhalt gehört auch, dass seit 2012 insgesamt rund 60 PtH-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 1.000 MW installiert wurden. Einige davon dürften auf Grundlage von § 13 Absatz 6a EnWG errichtet worden sein, andere wurden aber auch gebaut, weil sie ohne Förderung wirtschaftlich sind. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Förderung nach § 7b KWKG zumindest teilweise Mitnahmeeffekte auslösen würde.

Vor diesem Hintergrund soll der PtH-Bonus in § 7b KWKG gestrichen werden. Stattdessen soll der mittlerweile ausgelaufene § 13 Abs. 6a EnWG wieder reaktiviert werden. Beide Maßnahmen

fördern den Bau elektrischer Wärmeerzeuger. Die klaren Vorteile der EnWG-Regelung bestehen darin, dass die Übertragungsnetzbetreiber solche Standorte auswählen, die „kostengünstig und effizient zur Beseitigung von Netzengpässen beitragen können“ und gleichzeitig eine vertragliche Vereinbarung mit dem Anlagenbetreiber geschlossen wird, welche die Teilnahme der Anlage an Redispatch-Maßnahmen regelt.

Zukunftsfähigkeit der KWK

Zur Einhaltung nationaler und europäischer Klimaziele ist perspektivisch auch der Einsatz klimaneutraler Energieträger in den KWK-Anlagen erforderlich. CCS kann im Einzelfall, aber auf Grund von Kosten, Platzbedarf und Inkompatibilität mit einer flexiblen Fahrweise von Kraftwerken nicht kosteneffizient flächendeckend zur Anwendung kommen. Der Wasserstoffpfad wird daher nach wie vor als die dominante Strategie zur Dekarbonisierung des KWK-Kraftwerksparks erachtet. Andere klimaneutrale Gase können ebenfalls einen Beitrag leisten.

Die Bundesregierung unterstützt diese Transformation durch gezielte Maßnahmen, die einen vorzeitigen Umstieg von Kraftwerken auf Wasserstoff anreizen. So hat die Bundesregierung entschieden, dass 2 GW Kraftwerksleistung 2040 und weitere 2 GW Kraftwerksleistung 2043 auf Wasserstoff umgestellt werden sollen. Der hierzu notwendige Rechtsrahmen wird derzeit erarbeitet, sodass ab 2027 Ausschreibungen für die Nutzung von Wasserstoff im Kraftwerkssektor durchgeführt werden können. Diese Ausschreibungen werden auch KWK-Anlagen offenstehen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird die Ergebnisse der Ausschreibungen in 2027 genau prüfen und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Förderkosten gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen, um die Dekarbonisierung des KWK-Kraftwerksparks zu unterstützen.

Mit dieser Novelle soll zudem aus Gründen der Konsistenz das H2-ready Kriterium im KWKG an die Vorgaben des § 17 StromVKG angepasst werden. Das bedeutet, dass KWK-Anlagen, die gasförmige Brennstoffe als Hauptenergieträger einsetzen, künftig so zu errichten sind, dass „die Fähigkeit zum Betrieb mit 100 Prozent Wasserstoff durch eine Änderung von Anlagenkomponenten oder des Betriebs der Anlage erreicht werden kann“. Wie im StromVKG müssen KWK-Anlagenbetreiber ein Konzept für die Umstellung des Kraftwerks auf den Wasserstoffbetrieb vorlegen, aus dem hervorgeht, dass die Anlage für den Betrieb mit Wasserstoff vorbereitet ist.

Besserstellung in der Förderung von Wärmenetzen

Zur Unterstützung der "Wärmewende" soll mit der Novelle die Zuschlagsgrenze für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen von 50 Millionen Euro auf 100 Millionen Euro je Projekt erhöht werden. Hierdurch wird ein Gleichlauf mit der Bundesförderung Effiziente Wärmenetze (BEW) hergestellt und gleichzeitig werden größere Wärmenetzprojekte auch im KWKG förderfähig. Zudem soll die interne Grenze für die Summe der Zuschlagszahlungen für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher von 150 Millionen Euro auf 400 Millionen Euro erhöht werden. Diese war in den letzten Jahren regelmäßig überschritten worden.

Weitere Regelungen (nicht abschließend)

Anpassungen im Bereich der Anlagenförderung

Verlängerung der Realisierungsfrist im Ausschreibungssegment

Der Zeitraum für die Errichtung eines in den Ausschreibungen bezuschlagten Projekts soll um ein halbes Jahr auf 54 Monate verlängert werden. Pönalen für die verspätete Errichtung greifen fortan erst ab dem 55. Monat.

Abschaffung der jährlichen Projektfortschrittsmeldungen

Die bislang jährlich abzugebenden Meldungen über den Baufortschritt eines in den Ausschreibungen bezuschlagten Projekts sollen zur Entbürokratisierung abgeschafft werden. Es verbleibt die Meldung über die Aufnahme des Dauerbetriebs, da diese für die Auszahlung der Förderung benötigt wird.

Einmalige Blockbildung für Dampfsammelschienen

Anlagenbetreiber sollen die Möglichkeit erhalten, gegenüber dem BAFA einmalig eine Aufteilung einer Dampfsammelschiene in einzelne, klar voneinander abgrenzbare Blöcke vorzunehmen. Das vereinfacht die Modernisierung oder Stilllegung von einzelnen Blöcken.

Monatliche Auszahlung des Kohleersatzbonus

Der Kohleersatzbonus soll künftig nicht mehr in einem Betrag, sondern in gleichmäßigen Raten innerhalb eines Kalenderjahres ausgezahlt werden. Sind beispielsweise alle Voraussetzungen für die Auszahlung bis zum Februar erfüllt, erfolgt die Auszahlung in elf monatlichen Raten. Liegen

sie bis November vor, ergeben sich zwei gleiche Raten. Dies erleichtert dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber die Verteilung der zum Teil erheblichen Auszahlungen entsprechend der Einnahmen aus der KWKG-Umlage.

Vereinfachung des Kumulierungsverbots

Die komplexe Regelung zur Kumulierung der KWKG-Förderung mit sonstigen Investitionskostenzuschüssen soll vereinfacht werden. Zukünftig heißt es lediglich, dass die Anlagenförderung nicht mit sonstigen Investitionskostenzuschüssen des Bundes kumuliert werden darf.

Klarstellung zu Folgen der verspäteten Antragstellung

Es soll klargestellt werden, dass verspätet gestellte Anträge zu einer Verkürzung des Förderanspruchs führen.

Informationsaustausch BAFA-BNetzA

Der Datenaustausch zwischen Bundesnetzagentur und BAFA soll mithilfe einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage vereinfacht werden.

Anpassungen im Bereich der Förderung von Wärmenetzen und -speichern

Angabe von Hausanschlussleitungen

Es wird klargestellt, dass für einen vollständigen Antrag auf Förderung eines Wärmenetzes die Angabe der Hausanschlussleitungen unbedingt erforderlich ist. Das ist auch dann der Fall, wenn keine Förderung der Hausanschlussleitungen über das KWKG beabsichtigt ist. Ohne die Angabe zu den Hausanschlussleitungen kann beispielsweise das Vorliegen der Wärmequote nicht geprüft werden.

KWK-/EE-Anteile bei Wärmenetzen

Die an der EU-Energieeffizienzrichtlinie orientierten Kriterien für die KWK-/EE- und Abwärme-Anteile in neuen und ausgebauten Wärmenetzen werden fortgeschrieben.

Überarbeitung der Antragstellung

Die Vorgaben für die bei Antragstellung einzureichenden Unterlagen werden für Wärmenetze und -speicher vereinfacht und klargestellt.

Zeitplan der KWKG-Novelle

Nach Abschluss der Beteiligung der Fachöffentlichkeit auf Basis des hier vorgelegten Eckpunktepapiers wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorlegen. Ein Kabinetttermin wird für den Herbst dieses Jahres angestrebt. Ein Inkrafttreten der Novelle ist spätestens im ersten Quartal 2027 geplant.